

Anlage zu „Verlängerung der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die GIB mbH“

In seiner Sitzung am 07.12.1998 hat der Kreistag hat der Landkreis Wesermarsch seine Zustimmung dazu erklärt, dass die Bezirksregierung Weser-Ems die dem Landkreis Wesermarsch obliegenden Entsorgungspflichten zur Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen im Verfahren nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf die GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH überträgt.

Mit Bescheid vom 19.04.1999 (Az: 501.14-62822-5/1) hat die Bezirksregierung Weser-Ems daraufhin bis zum 31.05.2005 befristet die Übertragung der abfallrechtlichen Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Wesermarsch gemäß § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf die GIB mbH genehmigt.

Am 06.05.2005 hat GIB mbH dann einen Antrag auf Verlängerung der o.g. Übertragung von abfallrechtlichen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) befristet bis zum 31.12.2019 beim Niedersächsischen Umweltministerium gestellt. Der Kreistag hat dieser Übertragung in seiner Sitzung am 25.04.2005 ebenfalls seine Zustimmung erklärt. Mit Bescheid 22.12.2005 wurde darauf durch das Niedersächsische Umweltministerium eine abweichend vom Antrag befristete Übertragung bis zum 31.12.2012 erteilt.

Die GIB mbH hat daher nunmehr einen Antrag auf die weitere Übertragung bis zum 31.12.2019 beantragt, da aufgrund

- der abfallwirtschaftlichen Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Wesermarsch und Osterholz vom 28.08.2001,
- des Rahmenvertrages zwischen der GIB mbH und der Abfall-Service Osterholz GmbH vom 28.08.2001, in der zurzeit gültigen Fassung,
- der Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 12.12.2001 für die unbefristete Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Brake-Käseburg sowie
- des Rahmengeschäftsbesorgungsvertrages zwischen der GIB mbH und der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH vom 14.12.2010

auch weiterhin eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle bis zum 31.12.2019 gesichert ist.

Für die weitere Übertragung ist, so das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, eine erneute Zustimmung des Landkreises Wesermarsch erforderlich.